



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2013 (18.12)  
(OR. en)**

**17446/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0195 (COD)**

---

**CODEC 2860  
PECHE 602  
PE 577**

---

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: **ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN  
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses (EG) Nr. 2004/585 des Rates  
- Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament  
(Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

---

**I. ABSTIMMUNG**

Da keine Änderungsanträge eingebracht wurden, hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt <sup>1</sup>.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

---

<sup>1</sup> Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist in Dok. 12007/3/13 REV 3 enthalten.

## **II. ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht.

---

## Gemeinsame Fischereipolitik \*\*\*II

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2013 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (12007/3/2013 – C7-0375/2013 – 2011/0195(COD))**

### (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (12007/3/2013 – C7-0375/2013),
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. März 2012<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>3</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0425),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Fischereiausschusses für die zweite Lesung (A7-0409/2013),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Parlaments und des Rates sowie des Parlaments, des Rates und der Kommission;
  3. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

---

<sup>1</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.

<sup>2</sup> ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.

<sup>3</sup> Angenommene Texte vom 6.2.2013, P7\_TA(2013)0040.

5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG**

### **Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Datenerhebung**

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, die Verabschiedung eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EC) Nr. 199/2008 des Rates zu beschleunigen, damit den Grundsätzen und Zielen der Datenerhebung, die von wesentlicher Bedeutung für die Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik sind und die in der neuen Verordnung über die GFP festgelegt sind, so rasch wie möglich praktische Auswirkungen zeitigen können.

### **Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den Mehrjahresplänen**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind entschlossen, miteinander zusammenzuarbeiten, um interinstitutionelle Probleme zu behandeln und sich auf das weitere Vorgehen, bei dem der rechtliche Standpunkt sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates gewahrt wird, zu einigen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung von Mehrjahresplänen vorrangig im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu fördern.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben eine aus Vertretern der drei Organe bestehende interinstitutionelle Taskforce eingerichtet, die helfen soll, praktische Lösungen auszuarbeiten und das am besten geeignete weitere Vorgehen zu ermitteln.